

Beurteilung der Dispensen vom Ehehindernis der bestehenden Ehe. Mehrere Zeitungen brachten am 8. April d.J. in der Gerichtssaalrubrik einen Bericht, wonach das Oberlandesgericht Wien unter dem Vorsitz des Hofrates Mrazek in einer Eheungültigkeitssache ausgesprochen habe, „dass im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches alle Dispenserteilungen vom Ehehindernis der bestehenden Ehe Uebergriffe der Landesbehörde sind, weil dieses Ehehindernis ein unauflösliches sei, und daher eine Dispens von demselben überhaupt nicht zulässig sei.“ Das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Wien hat den Magistrat als politische Landesbehörde verständigt, daß die Worte „Uebergriffe der Landesbehörde“ weder vom Vorsitzenden noch von einem gerichtlichen Funktionär gebraucht werden.

Ablenkung der Strassenbahnlinie 58. Wegen Straßbauarbeiten in der Linken Wienzeile zwischen Winkelmannstasse und Hofallee werden ab Donnerstag, den 27. d.M. die Züge der Linie 58 an Werktagen zwischen 8 Uhr früh und 5 Uhr nachmittags in der Fahrt zur Stadt von der Hadikgasse über die Hofallee zur Mariahilferstrasse geführt.

Entfallende Sprechstunde. Donnerstag entfällt wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunde beim amtsführenden Stadtrat Kokrda.

Die Gesundheitsverhältnisse in Wien im März. Im März hatte Wien eine wesentliche Besserung der Gesundheitsverhältnisse gegenüber dem Februar zu verzeichnen, was auf das starke Zurückgehen der Grippe-Erkrankungen zurückzuführen war. Die Infektionskrankheiten, wozu auch die Grippe gehört, haben dadurch einen starken Rückgang erfahren, daß gegenüber von 15.752 Meldungen im Februar nur 3656 Meldungen über Grippeerkrankungen im März erstattet wurden. Die anderen Infektionskrankheiten sind im März gestiegen, so Scharlach von 71 ^{Fällen} im Februar auf 102 im März, Diphtherie von 78 auf 98, Bauchtyphus von 5 auf 17. Die Dysenterie ist von 46 auf 40 zurückgegangen. Die Sterblichkeit war im März bedeutend geringer als im Februar. Von 3100 Sterbefällen standen 2848 Lebendgeburten gegenüber, so daß das Defizit in der Bevölkerungsbewegung 252 Fälle im März gegen 1096 im Februar betrug.

Bundeszuschüsse zu den Bezügen der Fürsorgekräfte privater Fürsorgeeinrichtungen und Anstalten. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. April 1922, welche die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung privater Fürsorgeeinrichtungen aus Bundesmitteln regelt, fordert die privaten Einrichtungen und Anstalten, die für ihre Fürsorgekräfte den Anspruch auf den Bundeszuschuß haben, zur Bewerbung bei der politischen Landesstelle auf. Da die interessierten Kreise in Wien von der Magistratsabteilung 7 bereits im Jänner durch einen allgemeinen Aufruf in den Tagesblättern zur Anmeldung ihrer Fürsorgekräfte veranlasst wurden, ist die neuerliche Bewerbung in Wien überflüssig. Nur Körperschaften, die den Anspruch auf einen Bundeszuschuß im Sinne des erwähnten Gesetzes haben, und aus irgendeinem Grund sich damals bei der Magistratsabteilung 7 nicht anmeldeten, haben ihre Ansuchen bis spätestens 20. Mai bei der Magistratsabteilung 7, 11. Bezirk, Augarten Hauptgebäude, 1. Stiege, 1. Stock schriftlich oder mündlich einzubringen. Ebenso können bis zu diesem Termin schon angemeldete Körperschaften allfällige Ergänzungen, die sich nach der Durchführungsverordnung ergeben sollten, anmelden. Mit der Ausschüttung des Bundeszuschusses ist für die Körperschaften, deren Anmeldungen vom Jänner und Februar 1922 die Ansprüche klar beurteilen ließen, durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits begonnen worden. Soweit Aufklärungen für die Zuerkennung des Anspruches notwendig sind, werden sie von amtswegen veranlasst.